



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Marienheide

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Haupt- und Finanzausschuss	19.06.2018			
Rat	05.07.2018			

Finanzielle Auswirkungen:		☐ Ja	☒ Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

Die Regelungen der §§ 16 und 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Marienheide sind vor dem Hintergrund eines zeitgemäßen Verwaltungsmanagements als nicht mehr zeitgemäß zu beurteilen.

Um das Verwaltungshandeln professionell und zeitgemäß zu gestalten, wird hier eine Anpassung erforderlich.

Zu § 16

Um zukünftig Sachverhalte schneller und zeitgemäßer bekanntmachen zu können, ist es erforderlich, § 16 der Hauptsatzung anzupassen.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet (www.marienheide.de/das-rathaus/ortsrecht) soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Nachrichtlich erfolgt die Bekanntmachung ebenfalls im Bekanntmachungskasten der Gemeinde.

Die Hinweisbekanntmachung erfolgt durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde.

- (2) entfällt
- (3) entfällt
- (4) entfällt
- (5) entfällt
- (6) entfällt

Zu § 17

Die bisherige Formulierung des § 17 „Für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12 sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD bedarf der Bürgermeister der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses“ ist vor dem Hintergrund anzupassen, als dass tariflich Beschäftigte nach erfolgreicher Neubewertung Ihrer Stelle einen gesetzlichen Anspruch auf Höhergruppierung haben. Es wird daher vorgeschlagen, die Entscheidungsbefugnis im Rahmen der Ausweisungen des Stellenplanes direkt auf den Bürgermeister zu übertragen. Im Zuge einer zeitgemäßen Personalpolitik sollte diese Regelung auf alle Mitarbeiter der Gemeinde Marienheide angewendet werden. Dies bedeutet eine analoge Anwendung auf die Beamtinnen und Beamten. Es wird vorgeschlagen, dass der Bürgermeister halbjährig den Rat über die von ihm getroffenen Personalmaßnahmen (Höhergruppierungen, Beförderungen, Einstellungen sowie Entlassungen und Versetzungen) ungeachtet der Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe unterrichtet.

Die Anpassung orientiert sich an den Möglichkeiten der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Diese sieht eine Zustimmung des HFA nach § 73 Abs. 3 Satz 2 der GO NRW ebenfalls nicht zwingend vor.

Folgende Neufassung wird vorgeschlagen:

§ 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister (§ 73 Abs. 3 GO).

Der Bürgermeister unterrichtet den Rat in nichtöffentlicher Sitzung halbjährig über die von ihm getroffenen Personalentscheidungen.

Beschlussvorschlag:

Die vorgeschlagene Änderung der Hauptsatzung zu § 16 wird gemäß Anlage beschlossen.

Die vorgeschlagene Änderung der Hauptsatzung zu § 17 wird gemäß Anlage beschlossen.

Anlage